



## **SATZUNG** in der Fassung vom 14. Juni 2017

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „**Betreuungsverein Lüneburg e.V.**“, er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Lüneburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein hat folgende Zwecke:
  - a) Er will dafür sorgen, dass seine Mitglieder zur Führung einer Betreuung oder Vollmacht ausreichend qualifiziert sind.
  - b) Er will Betreuungen übernehmen und MitarbeiterInnen beschäftigen, die als VereinsbetreuerInnen tätig sein können.
  - c) Er will sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher BetreuerInnen bemühen, die bereit und in der Lage sind, eine Betreuung zu übernehmen.
  - d) Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit.
  - e) Er will planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informieren.
  - f) Der Verein kann weitere artverwandte Aufgabengebiete, Zwecke und Schwerpunkte, z. B. die Führung von Pflegschaften und Vormundschaften für Minderjährige übernehmen. In diesem Fall stellt der Verein folgendes sicher:
    - f) 1 Er will dafür sorgen, dass die MitarbeiterInnen für eine Führung von Vormundschaften ausreichend qualifiziert sind.
    - f) 2 Er will die Gewinnung von Einzelvormündern und Einzelpflegern sowie der Einführung in ihre Aufgaben, deren Fortbildung und Beratung vornehmen.
    - f) 3 Er ermöglicht den Erfahrungsaustausch zwischen den MitarbeiterInnen.
- (2) Der Verein berät seine Mitglieder sowie andere ehrenamtliche BetreuerInnen/ Bevollmächtigte und MitarbeiterInnen aus ggf. anderen unter § 2 aufgeführten Satzungszwecken und Aktivitäten. Er führt sie in ihre Aufgaben ein, leitet sie an und unterstützt sie in ihren Aufgaben- und Funktionsgebieten. Er fördert ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung ihres Amtes im Einzelfall wie auch allgemein. Er organisiert Veranstaltungen fachlicher Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder und MitarbeiterInnen. Er ermöglicht den Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern und MitarbeiterInnen.

- (3) Der Verein sucht die Zusammenarbeit unter anderem mit dem Betreuungsgericht, Familiengericht, mit Behörden, Krankenhäusern, Heimen, Verbänden und Selbsthilfegruppen. Er sucht die Zusammenarbeit mit Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, dies gilt auch bei Beendigung der Mitgliedschaft. Für die Aufwendungen zur Wahrnehmung der Vorstandstätigkeit kann eine angemessene Vergütung in Form einer Pauschale an die Mitglieder des Vorstandes gezahlt werden. Niemand darf durch Zuwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Wer Betreuer oder Bevollmächtigter ist oder sich auf die Übernahme einer Betreuung bzw. Vollmacht vorbereiten oder die Vereinszwecke fördern will, kann Mitglied werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben, die schriftlich zu beantragen ist. Mit dem Eingang des Antrages wird der Bewerber Mitglied des Vereins, es sei denn, der Vorstand widerspricht innerhalb eines Monats.

### **§ 5 Beendigung einer Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Zahlungsverzug oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein.
- (3) Entrichtet ein Mitglied seinen Vereinsbeitrag für zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre trotz Mahnung nicht (Zahlungsverzug), so erlischt seine Mitgliedschaft mit Ablauf des zweiten Geschäftsjahres, für das der Beitrag nicht gezahlt worden ist, wenn das Mitglied zuvor schriftlich auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins gröblich zuwider handelt oder sonst gegen das Vereinsinteresse erheblich verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages. Zuvor ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, zu den Ausschlussgründen Stellung zu nehmen. Im Falle des Ausschlusses erlischt die Mitgliedschaft mit Bekanntgabe des entsprechenden Vorstandsbeschlusses an das auszuschließende Mitglied.

### **§ 6 Mitgliederverzeichnis**

Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis, das ständig aktuell zu halten ist. Das Verzeichnis ist für die Feststellung des jeweiligen Mitgliederbestandes verbindlich.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Höhe und Fälligkeitszeitpunkte des Mitgliedsbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung jeweils im Voraus festgelegt.
- (2) Im Einzelfall kann der Vorstand aus sozialen Gründen den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung regelt die grundlegenden Angelegenheiten des Vereins. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder,
  - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands einschließlich des Kassenberichts,
  - c) Wahl von jeweils zwei Rechnungsprüfern pro Geschäftsjahr und Entgegennahme ihres Berichts,
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - e) Beratung und Entscheidung über Anträge, die vom Vorstand oder aus der Mitte der Versammlung kommen.
  - f) Die Mitgliederversammlung beschließt den Mitgliedsbeitrag.
  - g) Die Mitgliederversammlung beschließt den Qualitätsmanagement-Katalog.
- (2) Eine Satzungsänderung darf nur beschlossen werden, wenn der Änderungsvorschlag den Mitgliedern bei der Einberufung der Versammlung mitgeteilt worden war. Änderungen, die nur die Formulierung betreffen, können auch ohne vorherige Mitteilung beschlossen werden.
- (3) Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außer in den im Gesetz bestimmten Fällen abzuhalten, wenn sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks beantragt wird. Eine so beantragte Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Zugang des Antrags stattfinden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich mit Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung steht unter Leitung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, wenn die Versammlung nicht einen anderen Versammlungsleiter wählt. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 21 Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt durch Abstimmung und Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmene Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem Vorstandsmitglied protokolliert und unterzeichnet.
- (7) Wird wegen Beschlussunfähigkeit einer Versammlung die Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung notwendig, so darf diese vom Vorstand mit gleicher Tagesordnung sofort einberufen werden, wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden war. Eine so einberufene Versammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Zu seinen Sitzungen soll der Vorstand eine(n) VertreterIn der MitarbeiterInnen hinzuziehen.

Wünschenswert ist, dass psychisch Kranke, Suchtkranke, geistig Behinderte und altersgerechliche Menschen durch den Vorstand repräsentiert werden.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Kann eine Neuwahl des Vorstands nicht rechtzeitig stattfinden, so führt der Vorstand nach Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt der verbleibende Vorstand aus den Mitgliedern des Vereins bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter. Scheiden sämtliche Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so bleiben sie noch zuständig für die Einberufung und Vorbereitung einer Mitgliederversammlung, die einen neuen Vorstand zu wählen hat.
- (4) Jeweils 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam für den Verein vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erfüllt die ihm satzungsgemäß obliegenden Aufgaben, insbesondere die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen. Die Beisitzer übernehmen besondere Vorstandsaufgaben.
- (6) Einzelne Aufgaben des Vereins kann der Vorstand in Lohnarbeit erledigen lassen.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der unter anderem die Bestimmung der Termine der Vorstandssitzungen, ihre Einberufung und Festlegung der Tagesordnung, ferner die Beschlussfähigkeit, die Art der Abstimmung, die erforderlichen Mehrheiten und die Form der Protokollierung von Vorstandsbeschlüssen sowie die Bildung von Ausschüssen des Vorstands geregelt werden können.
- (8) Zwecks Erörterung von Fragen der Vereinsarbeit kann der Vorstand Mitglieder und andere Personen zu seinen Sitzungen einladen.

## **§ 11 Aufgaben des Schatzmeisters, Rechnungsprüfung**

- (1) Der Schatzmeister verwaltet die finanziellen Mittel des Vereins im Einvernehmen mit dem übrigen Vorstand. Er ist für die Anmahnung rückständiger Mitgliedsbeiträge und für den Hinweis nach § 5 Absatz 3 zuständig.
- (2) Der Schatzmeister berichtet der Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben und über die Kassenlage. Dem Vorstand gegenüber äußert er sich nach Bedarf.
- (3) Möglichst bald nach Ablauf des Geschäftsjahres prüfen die Rechnungsprüfer die Rechnungsführung und die Kasse des Vereins. Über das Ergebnis berichten Sie der Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Qualitätskriterien/ -sicherung der Betreuungsarbeit**

- (1) Zur Sicherung der Qualität der Betreuungs- und Querschnittsarbeit hat der Vorstand mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Betreuungsvereins Qualitätskriterien für beide Bereiche aufzustellen und fortzuschreiben.  
Diese sind eine verpflichtende Handlungsorientierung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betreuungsvereins Lüneburg.  
Hierzu beschließt die Mitgliederversammlung ein Qualitätsmanagement-Katalog.

## **§ 13 Beirat**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ein Beirat gewählt wird.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Vereinszwecke zu fördern, den Vorstand bei seiner Arbeit und bei fachlichen Fragen zu beraten und ihn bei der Koordinierung der Vereinstätigkeit mit ähnlichen Tätigkeiten anderer Organisationen zu unterstützen.
- (3) Die Beiratsmitglieder und ihre Anzahl werden vom Vorstand bestimmt. Dem Beirat sollen Vertreter derjenigen in Lüneburg existierenden Verbände, Organisationen und Institutionen angehören, die mit den in § 2 Absatz 1/1 genannten hilfebedürftigen Menschen zu tun haben.
- (4) Der Beirat wählt seinen Vorsitzenden. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann Ausschüsse bilden.
- (5) Die Termine der Beiratssitzungen und die jeweilige Tagesordnung werden vom Beiratsvorsitzenden festgelegt. Er veranlasst auch die Einberufung, und zwar spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung soll mit dem Vereinsvorstand abgestimmt werden.
- (6) Die Vorstandsmitglieder des Vereins und die MitarbeiterInnen der Beratungsstelle können an den Beiratssitzungen teilnehmen. Daneben können auch andere Personen zur Teilnahme an einer Beiratssitzung eingeladen werden.
- (7) Der Beirat ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden bzw. vertretenen Beiratsmitglieder beschlussfähig.
- (8) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wenn alle Beiratsmitglieder einverstanden sind und sich an der Abstimmung beteiligen, können Beschlüsse auch schriftlich gefasst werden.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer satzungsändernden Mehrheit.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Lebenshilfe für geistig Behinderte, Orts und Kreisvereinigung Lüneburg, zu, die es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit dem Eintrag des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.